



# Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

---

## Verordnung

**des Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 06. März 2024, Zahl: 8520-0/1/2-4/2023-Ze:Ja, mit der ein einmaliger Zuschuss zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen gewährt wird (Gebührenbremse- Verordnung)**

Gemäß § 1 und 2 des Bundesgesetzes über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023, in Verbindung mit § 3 der Richtlinie der Kärntner Landesregierung vom 07. Dezember 2023, Zl. 03-ALL-2841/12-2023 (001), § 55 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBGl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes 83/2020 und der Abfallgebühren-Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 13. Dezember 2023, Zahl: 8520-0/1/2-4/2023-Ze:Ja, wird verordnet:

### § 1

#### Zielsetzung und Information

- (1) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten erhält einen Zweckzuschuss in der Höhe von € 136.686,00 zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen.
- (2) Die Gemeindegewerbetreibenden und Gemeindegewerbetreibende sind über die Verwendung des Zweckzuschusses und dessen Auswirkungen auf den jeweiligen Betrieb im Rahmen einer bis zum 3. Quartal 2024 erscheinenden Gemeindezeitung und über die Homepage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu informieren.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Zweckzuschuss ist die über das Land Kärnten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ausbezahlte Gesamtsumme an zweckgebundenen Finanzmitteln.
- (2) Zweckzuschuss-Anteil ist der gemäß dieser Verordnung ermittelte Anteil an der Gesamtsumme an zweckgebundenen Finanzmitteln.
- (3) Verteilungsanteile ist die Summe an Zweckzuschuss-Anteilen, die dem jeweiligen Verteilungsanteil-Empfänger zukommen.
- (4) Verteilungsanteil-Empfänger ist der Gebührenschuldner der aufgrund der Abfallgebühren-Verordnung vorgeschriebenen Benützungsg Gebühr (Entsorgungsgebühr).

### § 3

#### **Verwendung des Zweckzuschusses**

- (1) Der Zweckzuschuss wird für den Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit „Abfallbeseitigung – Ansatz 852“ verwendet.
- (2) Das Finanzjahr 2024 ist für die Verwendung des Zweckzuschusses maßgeblich.

### § 4

#### **Gebührensschuldner der Abfallgebühren**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerks, im Falle eines Baurechts der Inhaber des Baurechts, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt in gleicher Weise auch für Mitinhaber eines Baurechts.
- (2) Die Gebührensschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes eines Bauwerkes auf fremdem Grund und Boden auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer haftet mit dem Gebührensschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

### § 5

#### **Berechnung des Zweckzuschuss-Anteils und der Verteilungsanteile**

- (1) Der Zweckzuschuss-Anteil ergibt sich aufgrund der Anzahl der Hauptwohnsitze in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mit Stichtag 01. April 2024 in Relation zum gesamten Zweckzuschuss gemäß § 1 Abs. 1 dieser Verordnung.
- (2) Der Verteilungsanteil ergibt sich aufgrund der Multiplikation des gemäß Abs. 1 ermittelten Zweckzuschussanteils mit der Anzahl an Hauptwohnsitzen, die auf Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden (§ 4), entfallen.
- (3) Bei der Ermittlung des Zweckzuschuss-Anteils sind die von der Verteilung von Zuschüssen ausgenommenen Grundstücke nicht zu berücksichtigen (§ 7).

### § 6

#### **Vorschreibung, Zuerkennung der Verteilungsanteile**

- (1) Die Abfallgebühren sind aufgrund der Abfallgebühren- Verordnung vorzuschreiben.
- (2) Im Rahmen einer Vorschreibung, die jedenfalls bis zum Beginn des 3. Quartals 2024 zu erfolgen hat, sind die Verteilungsanteile als eigens hierfür ausgewiesene Gutschrift von den jeweils vorgeschriebenen Benützungsgebühren in Abzug zu bringen.
- (3) Verteilungsanteile, die eine Gesamtgutschrift im Rahmen der Vorschreibung verursachen, sind als Guthaben auf dem jeweiligen Abgabekonto auszuweisen.

## § 7

### **Ausnahmen**

Ausgenommen von der Zuerkennung von Zuschüssen nach dieser Verordnung sind

- a) Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden, auf welchen jedoch zum Stichtag 01. April 2024 kein Hauptwohnsitz begründet ist,
- b) Grundstücke, deren grundbücherliche Eigentümer juristische Personen sind, auf welchen jedoch zum Stichtag 01. April 2024 kein Hauptwohnsitz begründet ist.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Freigabe im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Christian Orasch e.h.